



**Gwärbi '20**  
**Gräniche läbt**

13. / 14. / 15.  
November 2020  
gränicheläbt.ch



www.gränichergwärb.ch

## Ausstellerreglement Gwärbi '20

### Einleitung

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage und Vertragsbasis für die üblicherweise alle drei Jahre stattfindende Gewerbeausstellung. Im Jahre 2020 findet diese vom 13. bis 15. November statt.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Das vom Gewerbeverein Gränichen (nachfolgend Gränicher Gwärb) bestellte Organisationskomitee (nachfolgend OK) schliesst auf Basis dieses Reglements mit seinen Ausstellern einen Ausstellungsvertrag ab. Dieser gilt als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Anmeldung mit dem ausgegebenen Anmeldeformular vorliegt und diese Anmeldung vom OK angenommen wird. Die Bedingungen des Reglements lauten:

### 1) Thema

Die Gewerbeausstellung Gränichen 2020 steht unter dem Motto „**Gräniche läbt**“. Jeder Aussteller kann seinen Stand oder Ausstellungsfläche (oder Teile davon) nach diesem Thema und auf seine Branche bezogen ausrichten. Anstelle einer Gastregion sollen im 2020 insbesondere auch Dorfvereine zum Mitmachen motiviert werden.

### 2) Anmeldung, Zulassung, Rücktritt

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung akzeptiert die anmeldende Person/Firma («Aussteller») dieses Reglement.

Der definitive Anmeldeschluss ist der **18. März 2020 (Mitgliederversammlung Gränicher Gwärb)**. Anmeldungen nach diesem Datum werden vom OK behandelt und dieses entscheidet je nach Platzbedarf abschliessend über eine Zulassung.

Als Aussteller kommen alle Mitglieder des Gränicher Gwärb, weitere Gewerbetreibende in Gränichen und Umgebung sowie die Dorfvereine und andere lokale oder regionale Organisationen in Betracht. Die Vergabe von Ausstellungsflächen erfolgt durch das OK. Das OK ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellen sollte, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

Eine Weitervermietung von Ständen ist untersagt. Die Teilnahme von Mitausstellern auf dem gleichen Stand ist jedoch erlaubt und kann die Attraktivität der einzelnen Stände erhöhen. Mitaussteller müssen durch den Hauptaussteller angemeldet und vom OK bewilligt werden. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form in Erscheinung treten, sei es durch physische Präsenz, oder auch nur durch das Ausstellen von Exponaten oder Werbeunterlagen, Adress- oder Hinweistafeln. Mitaussteller bezahlen eine pauschale Gebühr, die dem Hauptaussteller verrechnet wird. Grundgebühr, Mitausstellergebühr und die Standkosten werden vor der Ausstellung in Rechnung gestellt.

### 3) Standzuteilung

Das OK erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Platzierungswünsche werden als solche entgegengenommen und wenn möglich berücksichtigt. Bei der Zuteilung der Standfläche ist für die Prioritätensetzung der Eingang der Anmeldungen für das OK von Bedeutung. Das OK ist berechtigt, im Interesse des Gesamtkonzeptes die beantragte Standfläche anzupassen. Diese Korrekturen müssen verhältnismässig sein. Kann sich ein Aussteller dennoch mit dem ihm zugewiesenen Platz oder der zuge teilten Fläche nicht einverstanden erklären, hat er die Möglichkeit beim OK eine schriftlich begründete Einsprache zu erheben. Das OK entscheidet erneut. Falls der Aussteller den erneuten Entscheid des OK's nicht innert 14 Tagen akzeptiert, fällt seine Anmeldung für die Gwärb'2020 dahin (er ist damit nicht als Aussteller vorgemerkt und seine Fläche wird weiter vergeben).

Für die Verrechnung der Teilnahmekosten gilt: Der Aussteller schuldet dem Gränicher Gwärb denjenigen Betrag, welcher sich aufgrund dieses Reglements und der Anmeldebestätigung ergibt. Weicht die zugeteilte Standgrösse von der angemeldeten Standgrösse ab, so gilt primär die Standgrösse gemäss der schriftlichen Bestätigung, sekundär die tatsächlich benutzte Fläche.

### 4) Standbau

Die Miete eines durch den Standbauer erstellten Messestandes beinhaltet folgende Grundausstattung:

- Wände und System weiss (Höhe 2.5 Meter)
- eine Standbeschriftung
- Eine Steckdose 240 Volt / max. 2000 Watt
- Teppich

Die Miete eines in Eigenregie im Innenbereich erstellten Messestandes beinhaltet folgende Grundausstattung (Standkonzept nach Absprache mit OK):

- Standbeschriftung nach Absprache mit OK
- Eine Steckdose 240 Volt / max. 2000 Watt

Es besteht alternativ die Möglichkeit, eine Kleinststandfläche zu mieten (Anzahl beschränkt). Die Grundausstattung wird durch das OK vorgegeben, wobei die maximale Grundfläche ein Pallet beträgt. Die restliche Ausstattung und Einrichtung erfolgt gemäss individueller Absprache zwischen dem Aussteller und dem OK (Achtung: kein Stromanschluss, nur Hallenbeleuchtung). Pro Aussteller sind maximal 2 Kleinststände erlaubt.

Die Gestaltung und der Ausbau des Standes ist Sache des Ausstellers. Schlecht gestaltete oder unsaubere Stände können durch das OK ausgeräumt, bzw. geschlossen werden, sofern sie nicht auf erste Aufforderung hin dem allgemeinen Niveau der Ausstellung angepasst werden.

Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht stören.

Ausserhalb der gemieteten Flächen (v.a. im Gangbereich) dürfen keine Waren oder Reklamen platziert werden! Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche werden direkt von dem vom OK bestimmten Standbauer / Handwerker ausgeführt. Solche Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung anzumelden. Führen Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung sowie allfällige Folgekosten/Folgeschäden zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

## 5) Preise

Für die Miete eines Standes wird ein m<sup>2</sup>-abhängiger Preis und Grundgebühr pro Aussteller erhoben. In dieser Gebühr sind unter anderem die Kosten von Infrastruktur, Eröffnungspéro, Werbung, Sicherheitsdienst, Organisation und Administration abgedeckt.

Leistung	Preis
Ausstellungsfläche pro m <sup>2</sup> (Mitglied Gränicher Gwärb)	115.-/m <sup>2</sup>
Ausstellungsfläche pro m <sup>2</sup> (externer Aussteller)	135.-/m <sup>2</sup>
2-Frontenzuschlag	+ 10%
3-Frontenzuschlag	+ 15%
Plakatwand pro Laufmeter (Mitglied Gränicher Gwärb)	220.-
Plakatwand pro Laufmeter (externer Aussteller)	250.-
Aussenstand in Eigenregie	nach Absprache
Grundgebühr Mitglied Gränicher Gwärb	Gratis
Grundgebühr externe Aussteller	300.-
Grundgebühr Mitaussteller (Gränicher Gwärb)	300.-
Grundgebühr Mitaussteller (externe Aussteller)	500.-
Kleinststände (pro Stand) für Mitglieder	580.-
Kleinststände (pro Stand) für Nicht-Mitglieder	780.-

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen.

## 6) Konditionen

Die Anmeldung ist verbindlich. Die Rechnung für die Ausstellungsgebühren erfolgt nach definitiver Zuteilung des Standplatzes. Das Fälligkeitsdatum der Bezahlung ist unbedingt einzuhalten. Das OK kann vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten, wenn die Gebühren nicht termingerecht bezahlt sind.

Nach bestätigter Anmeldung kann vom Vertrag nur zurückgetreten werden, wenn die bestellte Fläche rechtzeitig an einen anderen geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat für die aufgelaufenen Kosten und Umtriebe eine pauschale Entschädigung von 50% der Standkosten zu bezahlen.

## 7) Auf- und Abbau, Öffnungszeiten

Was	Tag	Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Aufbau der Stände	ab Mittwoch	11.11.2020	Ab 12:00	--
Stand bereit	Donnerstag	12.11.2020	17:00	--
Abbau der Stände	ab Sonntag	15.11.2020	17:00	--
Stand geräumt	bis Montag	16.11.2020	12:00	--
Ausstellerabend	Donnerstag	12.11.2020	Ab 18.00	
Ausstellungszeiten	Freitag	13.11.2020	17:00	22:00
	Samstag	14.11.2020	10:00	22:00
	Sonntag	15.11.2020	10:00	17:00

Für die Restaurationsbetriebe gelten eigene Öffnungszeiten, welche mit dem OK abgesprochen werden.

Die Hallen werden aus Sicherheitsgründen 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der Ausstellung geschlossen. Die Stände müssen am Donnerstag 12. November 2020 um 17:00 Uhr für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein. Am Sonntag 15. November 2020 dürfen vor dem offiziellen Ausstellungsende um 17:00 Uhr keine Stände (auch nur teilweise) geräumt werden.

## 8) Versicherung

Das OK schliesst für die allgemeinen Risiken der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung ab. Es wird empfohlen, dass jeder Aussteller / Mitaussteller eine Versicherung für die eigenen Risiken abschliesst. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selber, die aus der Unterlassung dieser Versicherung entstehen können.

**Hinweis: der Innenbereich der Gwärbi (Turnhallen) wird während den Schliesszeiten abgeschlossen. Das Gelände wird nicht bewacht!**

## 9) Verschiedenes

- Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen keine leicht brennbaren Materialien (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Der Gebrauch von Kerzen oder offenem Feuer im Innenbereich muss vorgängig durch das OK genehmigt werden. Misstände müssen zu Lasten des Ausstellers behoben werden.
- Geplante Attraktionen, Unterhaltung und Lotterien etc. seitens der Aussteller sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.
- Der Verkauf von Waren während der Ausstellung am eigenen Stand ist erlaubt und ausdrücklich erwünscht.
- Lärm- und Geruchsbelästigung (laute Musik, überlaute Produktpreisungen, Motoren laufen lassen, „laute Arbeiten“ und Vorführungen, etc.) sind zu unterlassen.
- Die Standreinigung sowie Entsorgung von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfällt, ist Sache des Ausstellers.
- Die Auflagen der kantonalen Lebensmittelkontrollstelle sowie im Hinblick auf den Jugendschutz sind einzuhalten.

- Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter oder Abfälle nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.
- Alle Aussteller haben innerhalb ihres Standes und im Gang vor ihrem Stand für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Es wird auf das Merkblatt „Messebetriebe und Kollektiv-Ausstellungen; Einsatz von Arbeitnehmenden (Erläuterungen zum Arbeitsgesetz ArG mit Verordnungen)“ des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Wirtschaft und Arbeit, inkl. Anhang verwiesen.
- Mehrweggläser für den Getränke-Ausschank an Messebesuchende sind erwünscht (nachhaltige Lösung wird durch OK zur Verfügung gestellt; Austauschmöglichkeit vorhanden)!
- Entscheide und Weisungen des OK sind verpflichtend und endgültig.

### 10) Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der Gewerbeausstellung Gränichen wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen. Einbezahlte Gebühren werden den Ausstellern, nach Abzug bereits getätigten Ausgaben und entstandenen Kosten (im Verhältnis zur Standgrösse), zurückerstattet.

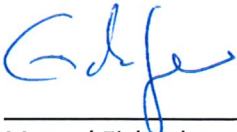
### 11) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellerreglement und die Bedingungen in allen Punkten. Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Aarau.

Gränichen, ~~17.2.~~ 2020

#### Für das OK-Gewerbeausstellung 2020

Der Präsident:

  
Manuel Eichenberger

Der Sekretär:

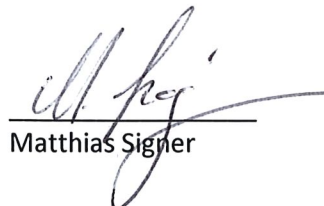
  
Jonas Hofmann

#### Für das Gränicher Gwärb

Der Präsident:

  
Hans Schibli

Der Vizepräsident:

  
Matthias Signer